

Aktenzeichen:

2 RU 91/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

am 17. März 1960

Revisionsklägers,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
am 29. Januar 1960 ohne mündliche Verhandlung
unter Mitwirkung von

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzendem,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter S c h m i t t
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter W e b e r und

Bundessozialrichter G r a e f
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
10. Februar 1955 wird mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben.

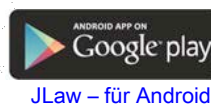
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Revisionskläger betrieb mit der Klägerin, seiner Ehefrau Maria H----- ein bei der Beklagten versichertes Einzelhandelsgeschäft.

Am Spätnachmittag des 14. Dezember 1951 stürzte die Klägerin im Hausflur und zog sich hierbei einen Bruch des rechten Oberschenkels zu. In der Unfallanzeige und bei der Vernehmung durch die Gemeindeverwaltung haben die Eheleute H----- angegeben: Die Klägerin sei ins Schlafzimmer gegangen, um dort die Bettflasche und das Wareneingangsbuch zu holen. Der Unfall habe sich auf dem Rückweg zur Küche ereignet.

Durch Bescheid vom 8. September 1952 hat die Beklagte den Entschädigungsanspruch der Klägerin mit folgender Begründung abgelehnt: Der Unfall habe sich auf dem Weg vom Schlafzimmer zur Küche im Hausflur, mithin im häuslichen Wirkungskreis der Verletzten ereignet. Die Herbeischaffung der Bettflasche als unfallbringende Tätigkeit stelle eine rein eigenwirtschaftliche Verrichtung dar. Hieran ändere auch die bei dieser Gelegenheit erfolgte Mitnahme eines Geschäftsbuches nichts.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Berufung zum Oberversicherungsamt (OVA.) Landshut eingelegt. Zur Begründung hat sie ausgeführt: Nicht die Bettflasche sei der Grund für den Weg gewesen, sondern das Wareneingangsbuch, das sich im Schlafzimmer befunden habe. Sie habe für die Buchführung keinen Extraraum, sie hätte ebensogut bei der Unfallangabe die Bettflasche außer acht lassen können und könne es durch Zeugen beweisen, daß sie wegen des Wareneingangsbuchs in den Nebenraum gegangen sei. Die Bettflasche habe sie mitgenommen, weil sie sie stehen gesehen habe. Wenn sie nicht das Wareneingangsbuch benötigt hätte, dann hätte sie ein Kind geschickt. Es sei kein anderer Zuweg vom Laden zum Schlafzimmer als durch die Küche.

-3-



- 3 -

Das OVA. Landshut hat durch Urteil vom 11. Juni 1953 den Bescheid vom 8. September 1952 aufgehoben und die Beklagte für verpflichtet erklärt, der Klägerin wegen des Unfalls vom 13. Dezember 1951 Unfallentschädigung zu gewähren. Als vorläufige Leistung hat es 100.- DM festgesetzt.

Das OVA. hat als erwiesen angesehen, daß die Klägerin den Unfall bei der Ausübung einer Tätigkeit erlitten habe, die wesentlich dem Betriebsinteresse gedient habe.

Gegen das Urteil des OVA. hat die Beklagte Rekurs beim Bayerischen Landesversicherungsamt eingelegt. Nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist dieses Rechtsmittel als Berufung auf das Bayerische Landessozialgericht (LSG.) übergegangen (§ 215 Abs. 3 SGG).

Das LSG. hat durch Urteil vom 10. Februar 1955 das Urteil des OVA. Landshut vom 10. Juni 1953 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gegen das Urteil des LSG., das der Klägerin am 14. März 1955 zugestellt worden ist, hat die Klägerin durch ihren Prozeßbevollmächtigten am 7. April 1955 beim Bundessozialgericht (BSG.) Revision eingelegt. Die Revisionsschrift enthält den Antrag:

das Urteil des LSG. aufzuheben und die Beklagte für verpflichtet zu erklären, der Klägerin Unfallentschädigung zu gewähren.

Nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 8. Juni 1955 (§ 164 Abs. 1 Satz 2 SGG) hat die Klägerin die Revision mit einem am 6. Juni 1955 beim BSG. eingegangenen Schriftsatz begründet.

Die Beklagte beantragt:

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, sie zurückzuweisen.

Am 14. August 1959 ist die Klägerin gestorben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Revisionskläger hat durch seinen Prozeßbevollmächtigten vorgebracht, daß er Bezugsberechtigter im Sinne des § 614 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei, und beantragt:

ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Die Beklagte hat sich gleichfalls mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Senat hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach §§ 124 Abs. 2, 153, 165 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Urteil zu entscheiden.

II

Nach § 68 SGG gilt § 246 der Zivilprozeßordnung (ZPO) im sozialgerichtlichen Verfahren nicht. Infolgedessen war durch den Tod der Klägerin das Revisionsverfahren unterbrochen. Aus der vom Revisionskläger eingereichten Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde Haderstadl vom 30. November 1959 ergibt sich, daß die Eheleute H----- im Zeitpunkt des Todes der Klägerin in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Der Revisionskläger ist deshalb als Ehemann nach § 614 RVO berechtigt, die Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte geltend zu machen. Er ist infolgedessen als Sonderrechtsnachfolger der Klägerin in deren Prozeßrechtsstellung eingetreten und berechtigt, die Aufnahme des unterbrochenen Revisionsverfahrens zu betreiben. Der Senat konnte auf seinen Antrag über die von der verstorbenen Klägerin eingelegte Revision entscheiden (vgl. hierzu die Entscheidungen des erkennenden Senats vom 26.2.1957 und 21.9.1959, SozR. SGG § 68 Bl. Da 1 Nr. 1 und Da 2 Nr. 2).

Die Revision ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und in der gesetzlichen Frist begründet worden. Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und hat über keinen ursächlichen Zusammenhang im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG entschieden. Infolgedessen kann



- 5 -

die Revision nur statthaft sein, wenn das Verfahren des LSG. an einem wesentlichen Mangel leidet und dieser Mangel von der Revision gerügt worden ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Das LSG. hat der Frage Gewicht beigemessen, ob der Unfall sich "auf der Betriebsstätte" ereignet habe, und das mit der Begründung verneint, der Hausflur, auf dem die Klägerin gestürzt sei, gehöre nicht zur Betriebsstätte. Hierin ist die tatsächliche Feststellung enthalten, daß der Hausflur nicht oder jedenfalls nicht in rechtlich wesentlichem Umfang für Zwecke des Einzelhandelsgeschäfts benutzt werde.

Diese Feststellung hat die Revision zutreffend mit dem Hinweis darauf angegriffen, daß ihr keine ausreichenden Ermittlungen über die örtlichen Verhältnisse zugrunde liegen.

Das OVA. hat im Urteil vom 11. Juni 1953 ausgeführt: Die Klägerin betreibe ein kleines Ladengeschäft. Wohnung und Geschäftsräume befänden sich unter einem Dach. Das Wohnhaus sei zugleich Arbeitsstätte für den Bereich der versicherten Tätigkeit. Unter derartigen Verhältnissen genügt die Bezeichnung "Hausflur" für sich allein nicht, um den Schluß zu rechtfertigen, daß es sich dabei um einen dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnenden Teil des Gebäudes handelt. Das LSG. hätte vielmehr die örtlichen Verhältnisse näher aufklären und insbesondere ermitteln müssen, zu welchen Räumen der Zugang durch den Hausflur führt, in welchem Umfang diese Räume für Zwecke des Einzelhandelsgeschäfts benutzt werden und ob etwa auch der Hausflur selbst unmittelbar für Geschäftszwecke, z.B. zum Lagern oder Abstellen von Waren, verwendet wurde. Ohne nähere Aufklärung der örtlichen Verhältnisse kann nicht beurteilt werden, ob der Hausflur nur so selten und nebensächlich für die Zwecke des Einzelhandelsgeschäfts benutzt wurde, daß er dem rein persönlichen Lebensbereich zuzurechnen ist.

Die von der Revision angegriffene Feststellung beruht auf Verstößen gegen §§ 103, 128 SGG. Das Verfahren des LSG.



- 6 -

leidet insoweit an einem wesentlichen Mangel.

Entscheidend beruht das Urteil des LSG. jedoch darauf, daß das LSG. nicht als erwiesen angesehen hat, die Klägerin habe den Gang zum Schlafzimmer "wesentlich im Interesse des Lebensmittelgeschäfts" unternommen. Dem liegt die tatsächliche Feststellung zugrunde, die Klägerin habe das Schlafzimmer "in erster Linie" wegen der Bettflasche aufgesucht und das Wareneingangsbuch "nur nebenbei mitgenommen".

Die Erwägungen, die das LSG. zu diesem Ergebnis geführt haben, sind von der Revision zutreffend mit Rügen angegriffen worden.

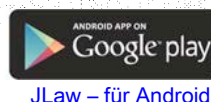
Das LSG. hat das Vorbringen der Klägerin, sie habe das Schlafzimmer nur wegen des Wareneingangsbuchs aufgesucht, unter anderem deshalb für unglaublich gehalten, weil die Klägerin auf dem Rückweg zur Küche gewesen sei. Hieraus hat das LSG. den Schluß gezogen, daß die Klägerin dort eine dem unversicherten persönlichen Lebensbereich zuzurechnende Tätigkeit "fortsetzen" wollte. Diese Schlußfolgerungen sind jedoch schon insofern fehlerhaft, als ihnen keine ausreichenden Feststellungen über die örtlichen Verhältnisse zugrunde liegen, insbesondere darüber, auf welchem Weg der Laden vom Schlafzimmer aus zu erreichen ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Küche für Zwecke des Ladengeschäfts benutzt wurde und wo etwaige schriftliche Arbeiten erledigt wurden. Vor allem aber hat das LSG. es unterlassen, nähere Feststellungen darüber zu treffen, aus welchen Gründen die Klägerin das Wareneingangsbuch im Unfallzeitpunkt geholt hat. Daß die offensichtlich schreibengewandte und nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertretene Klägerin selbst hierüber keine Angaben gemacht, sondern sich auf die Behauptung beschränkt hat, sie habe das Wareneingangsbuch "benötigt", enthob das LSG. nicht von der Verpflichtung, von Amts wegen alle für die rechtliche Beurteilung wesentlichen tatsächlichen Umstände aufzuklären

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

(§ 103 SGG), zumal da die Klägerin weder im Verwaltungsverfahren der Beklagten noch in den beiden Tatsacheninstanzen durch eine klare Fragestellung veranlaßt worden war, ihre Behauptung näher zu erläutern (vgl. § 1571 Abs. 1 RVO, §§ 106 Abs. 1, 112 Abs. 2 SGG).

Auch die Erwägung des LSG., die Behauptung der Klägerin, sie hätte wegen der Bettflasche ein Kind geschickt, wenn sie nicht das Wareneingangsbuch benötigt hätte, sei deshalb nicht überzeugend, weil nicht einzusehen sei, warum sie nicht auch wegen des Wareneingangsbuchs ein Kind hätte schicken können, ist schon deshalb fehlerhaft, weil das LSG. es unterlassen hat, die Klägerin durch eine klare Fragestellung zur näheren Erläuterung ihres Vorbringens zu veranlassen.

Das gleiche gilt von folgender Erwägung des LSG.: Da das Wareneingangsbuch im Schlafzimmer gelegen habe, könne nicht ohne weiteres angenommen werden, daß es aus betrieblichen Gründen weggeschafft werden sollte; es liege vielmehr die Annahme nahe, daß es aufgeräumt werden sollte. Überdies hat das LSG. hierbei die Behauptung der Klägerin unberücksichtigt gelassen, daß das Wareneingangsbuch im Schlafzimmer "aufbewahrt" werde (Schriftsatz vom 15.10.1953).

Das LSG. hat die Verpflichtungen nicht ausreichend erfüllt, die Beteiligten zu vollständigen Erklärungen über die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu veranlassen (§§ 106 Abs. 1, 112 Abs. 2 SGG) und den Sachverhalt von Amts wegen soweit aufzuklären, wie das für die rechtliche Beurteilung erforderlich ist (§ 103 SGG). Die Feststellung, der Hauptbeweggrund für den Weg zum Schlafzimmer sei das Holen der Bettflasche gewesen, beruht hierauf und zugleich auf einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzen für die richterliche Überzeugungsbildung (§ 128 SGG). Das Verfahren des LSG. leidet somit an wesentlichen Mängeln, die von der Revision mit hinreichender Klarheit gerügt worden sind. Die Revision ist statthaft.



- 8 -

Sie ist auch begründet.

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat im Revisionsverfahren vorgetragen: Er habe die Klägerin, weil sie nicht gehfähig gewesen sei, an ihrem Wohnort aufgesucht. Auf Grund der dabei gewonnenen Informationen ergebe sich folgender Sachverhalt. Es handele sich um ein kleines Häuschen, in dessen Erdgeschoss sich ein kleiner Laden befinde, daran schließe die Küche an, die eine Art Wohnküche sei und in der auch alle mit dem Geschäft zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten erledigt würden. Die andere Hälfte des Erdgeschosses enthalte das Schlafzimmer der Eheleute, daran anschließend sei ein Raum, der zur Lagerung von Lebensmitteln und anderen Vorräten für den Verkauf verwendet werde. Zwischen diesen Räumen liege der Hausflur, der also dauernd auch für Zwecke des Geschäfts benutzt werde, insbesondere weil die Lebensmittel jeweils bei Bedarf aus dem Vorratsraum in den Laden geschafft werden müßten. Das Wareneingangsbuch werde zusammen mit den vereinnahmten Geldern in einer verschlossenen Kommode im Schlafzimmer verwahrt. Die Klägerin habe also das Wareneingangsbuch, das nicht sehr oft benutzt werde, von seinem ordnungsmäßigen Verwahrungsort geholt und nicht etwa "aufgeräumt". Schon das zwingt zu dem Schluß, daß hierfür ein besonderer Grund vorgelegen haben müsse. Tatsächlich sei das Buch auch benötigt worden, weil mit Rücksicht auf das herannahende Jahresende nach Ladenschluß in der Küche Eintragungen gemacht werden sollten. Ein Kind habe die Klägerin deshalb nicht schicken wollen, weil in der Kommode auch das Geld aufbewahrt gewesen sei.

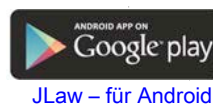
Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG. bei ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Aufklärungspflicht zu tatsächlichen Feststellungen gelangt wäre, die diesem Vorbringen entsprechen. Das würde aber zu dem Ergebnis führen können, daß die Klägerin auf einem Weg verunglückt ist, der nach § 542 RVO unter Versicherungsschutz stand, weil er insofern in rechtlich wesentlichem Umfang unmittelbar den Zwecken des ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sicherten Unternehmens diene, als die Klägerin das Wareneingangsbuch von seinem Verwahrungsort an die Stelle bringen wollte, wo es zur Vornahme von Eintragungen benötigt wurde und weil es bei einem solchen Weg unter den gegebenen Verhältnissen auf den Unfallort nicht ankommt.

Das Urteil beruht also auf den von der Revision gerügten Verfahrensmängeln. Da das Fehlen ausreichender tatsächlicher Feststellungen eine Entscheidung des Senats in der Sache selbst unmöglich macht, war das Urteil mit den ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)